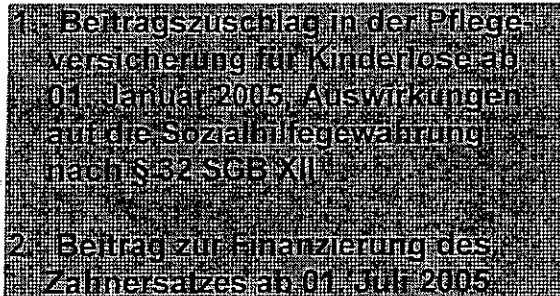


**Rundschreiben I Nr. 16/2005**

Vom 08. Juli 2005

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und  
VerbraucherschutzI A 22  
(928) 2293**Zu 1.**

Aufgrund diverser Anfragen gilt es klar zu stellen, dass der Beitragszuschlag für Kinderlose, der nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhoben wird, auch für freiwillig kranken- und pflegeversicherte kinderlose Sozialhilfeempfänger berechnet wird. Dieser Personenkreis ist von der Beitragserhöhung nicht ausgenommen. Nach § 32 SGB XII übernimmt der Träger der Sozialhilfe bei Vorliegen der gesetzlich verankerten Bedingungen auch diesen Beitragszuschlag.

Sozialhilfeempfänger, die im Rahmen des § 264 Abs. 2 - 7 SGB V von den Krankenkassen betreut werden, sind keine Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung; damit werden keine Beiträge und kein Beitragszuschlag fällig.

**Zu 2.**

Durch das Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 69, S. 3445 ff) wird in das SGB V ein neuer § 241a eingeführt. Nach dieser Regelung gilt ab 01. Juli 2005 für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen ein zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 0,9 v.H (vgl. § 241a Abs.1 SGB V). Von dieser Erhöhung sind lediglich Personen ausgenommen, die Arbeitslosengeld II beziehen (vgl. § 241a Abs.2 SGB V). Dieser zusätzliche Beitrag ist auch für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger vom Träger der Sozialhilfe zu zahlen. Für Personen, die nach § 264 Abs. 2 - 7 SGB V betreut werden, gelten die Ausführungen unter 1. zur Beitragsfreiheit entsprechend.

Da der Gesetzgeber gleichzeitig in § 241a Abs.1 SGB V regelt, dass die übrigen Beitragssätze um 0,9 v.H. abzusenken sind, ist nicht von einer finanziellen Mehrbelastung des Trägers der Sozialhilfe auszugehen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag  
Sander

**Stichwort/e:**

- Zahnersatz
- Freiwillig kranken- und pflegeversicherte Sozialhilfeempfänger
- Pflegeversicherung
- Beitragszuschlag Pflegeversicherung
- Kindertosenzuschlag Pflegeversicherung

